## Fall 6/1: Regen bringt nicht immer Segen

**materiell-rechtlich:** Amtshaftung; verwaltungsrechtliches Schuldverhältnis; enteignungsgleicher Eingriff; Haftpflichtgesetz

A lebt mit seiner Familie in einem schmucken Einfamilienhaus in einer Neubausiedlung im Osten von Leipzig. Das Neubaugebiet ist nach der Wende ausgewiesen, erschlossen und nach und nach bebaut worden, A gehört zu den Ersten, die dort gebaut haben. Das Grundstück ist – wie alle in der Folgezeit errichteten Häuser – an die Abwasserkanalisation angeschlossen, nachdem bei der Erschließung die für die Grundstücke bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt worden waren.

Am 17. Juni 2026 drang infolge eines starken Gewitterregens, wie er im statistischen Mittel nur einmal in 50 Jahren vorkommt, aus der von der Stadt Leipzig betriebenen Kanalisation zur Grundstücksentwässerung Wasser in den Keller des Hauses des A und fast aller anderen Häuser in der Siedlung. Ursache dieser Überschwemmung war – wie die weiteren Untersuchungen ergaben – eine durch einen vermeidbaren Planungsfehler bewirkte unzureichende Dimensionierung des Kanalisationsnetzes; bei den Berechnungen war die Zuführung von Oberflächen- und Regenwasser infolge verstärkter Oberflächenversiegelung bei Vollausbau der Siedlung, was bei sorgfältiger und sachkundiger Bearbeitung hätte vermieden werden können, fehlerhaft berechnet worden. Die Unterdimensionierung führte zu einem Rückstau des Wassers, der einen so hohen Druck aufgebaut hat, dass die für solche Hochbelastungsfälle nicht hinreichend leistungsfähige Rückstausicherung versagt hat und ein Kunststofffallrohr in dem Keller geborsten ist. Bei der nachfolgenden Überschwemmung wurden in dem Keller gelagerte wertvolle Gegenstände beschädigt (Sachschaden: 5.500 €); der Wasserschaden am Gebäude beträgt 5.000 €. Bei ausreichender Dimensionierung der Kanalisation wäre der Druck nicht so angestiegen, dass die entsprechend DIN 1986 (Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) hergerichtete Rückstausicherung im Hause des A versagt hätte.

A beantragt bei der Stadt Leipzig den Ersatz seines Schadens. Diese lehnt unter Hinweis auf den Haftungsausschluss in der Satzung, etwaige Ansprüche des A gegen dessen Gebäudeversicherung und darauf ab, dass der Schaden hätte vermieden werden können, wenn der (inzwischen in Insolvenz gegangene) Bauträger des A eine technisch höherwertige Rückstausicherung eingebaut hätte. A ist empört und bittet um ein Rechtsgutachten, welche Ersatzansprüche er hat und welches Gericht er evtl. anzurufen hat.

**Hinweise:**

1. Zu unterstellen ist, dass die Schmutz- und Regenwasserentsorgung nicht in einem Trennsystem erfolgt und dass – insoweit abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 AES – der Betrieb der kommunalen Einrichtung bei einer als Eigenbetrieb organisierten Einheit liegt, die öffentlich-rechtliche Nutzungsvereinbarungen abschließt und Gebühren erhebt.

2. Nach der Satzung der Stadt Leipzig für die öffentliche Abwasserentsorgung und für die Grundstücksentwässerung (Abwasserentsorgungssatzung - AES) besteht für die durch Abwasseranlagen erschlossenen, bebauten Grundstücke Anschluss- und Benutzungszwang (§§ 4, 5 AES). Die Satzung, die keine Bestimmungen zu Leistungsstörungen enthält, bestimmt u.a.:

§ 3 Organisation, Umfang und Bedingungen der Abwasserentsorgung

(1) Die öffentliche Abwasserentsorgung auf dem Gebiet der Stadt Leipzig (nachfolgend „Stadt“ genannt) ist eine öffentliche Einrichtung zur Ableitung und Behandlung des Abwassers. Betreiber der öffentlichen Einrichtung ist die Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH (nachfolgend „Gesellschaft“ genannt).

§ 9 Pflichten der Grundstückseigentümer

(1) Jeder Grundstückseigentümer hat seine Grundstücksentwässerungsanlage nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, instand zu halten und ggf. zu ändern. Er hat dafür zu sorgen, dass von seiner Grundstücksentwässerungsanlage keine Gefährdung des Grundwassers sowie

SACHSEN Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

keine Beeinträchtigung der angrenzenden Grundstücke, der öffentlichen Abwasseranlage und der Wasserversorgung ausgeht. […]

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage hat sich jeder Grundstückseigentümer bzw. Nutzer selbst zu schützen.

§ 12 Haftung

(1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen der öffentlichen Abwasseranlage, durch Rückstau oder infolge von unabwendbaren Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, sowie von ihr nicht vorhersehbaren Ereignissen, deren Eintritt sie nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden. Kann die Entsorgung infolge behördlicher Verfügung vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt oder verspätet durchgeführt werden, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz gegenüber der Stadt.

BGH NJW 1992, 39; BGH NVwZ 1998, 1218; OLG München NVwZ 1992, 1124; LG Mönchengladbach 21.12.2010; s.a. BGHZ 166, 37; BGHZ 159, 19; BGHZ 88, 85; BGHZ 54, 299; OLG Nürnberg MDR 2007, 1315; Brinktrine/ Kastner, Fallsammlung zum Verwaltungsrecht, 2. Aufl. 2005 (Fall 15: Rückstau in der Kanalisation); Schmalz, Staatshaftungsrecht, 2000 (Fall 16: Viel Wasser „Nördlich des Rebbaches“; Fall 32: Fäkalien im Keller und Lösungsmittel in der Kläranlage)

## Fall 6/2: Unfall im botanischen Garten

**materiell-rechtlich:** Haftung aus verwaltungsrechtlichem Schuldverhältnis; Haftungsfreizeichnung durch Satzung

Das Institut für Botanik der Universität Leipzig unterhält einen Botanischen Garten, zu dem auch verschiedene Schauhäuser gehören. Die Benutzung ist durch eine Satzung der Universität Leipzig geregelt, in der die Universität sich und ihre Beschäftigten im Verhältnis zu den Besuchern des Botanischen Gartens und seiner Einrichtungen ausdrücklich von jeglicher Haftung für Schädigungen durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten freizeichnet. Während der Außenbereich zu den üblichen Öffnungszeiten frei zugänglich ist, muss zu den Schauhäusern eine Eintrittsgebühr entrichtet werden; die Benutzungssatzung hängt gut sichtbar neben der Kasse.[1]

Zu den neuen „Attraktionen“ im „Urwaldhaus“ des Botanischen Gartens, in dem vor allem die Botanik der Tropen und Subtropen besichtigt werden kann, gehört ein etwas wackliger, bei sachgerechter Nutzung aber hinreichend sicherer Hängebrückenrundpfad, bei dem die Pflanzen auch auf halber Höhe gut einsehbar sind. Bei dem Zugang zu diesem Pfad steht in gut lesbaren Lettern „Benutzung auf eigene Gefahr! Schaukeln und Hinüberlehnen verboten! Benutzung durch Kinder nur in Begleitung Erwachsener!“.

Der 13-jährige A besucht mit seinen Eltern, die für alle eine Familieneintrittskarte gelöst hatten, auch die Schauhäuser. Während seine Eltern schon in das Schmetterlingshaus vorgegangen sind, erklettert A den Hängebrückenrundpfad. Ihm ist langweilig, und er beginnt, auf der Konstruktion herumzuklettern und sie in Schwingungen zu versetzen. Die von der Institutsleitung sorgfältig ausgewählte und eingewiesene, aber fachfremde studentische Aufsichtsaushilfskraft S sieht dem Treiben des A zu, feuert ihn (im Vertrauen auf die Sicherheit der Konstruktion) auch noch an und macht dem A halb ernst-, halb scherzhaft den Vorschlag, die Hängekonstruktion so sehr zum Schwingen zu bringen, dass er ein besonders auffällig buntes Blatt erreichen kann. Bei der Aktion verliert A, der sich über das Seilgeländer gebeugt hatte, das Gleichgewicht, stürzt ab und bricht sich den linken Arm (glatter, komplikationsloser Bruch). Bleibende Schäden entstehen nicht.

Die privat krankenversicherten Eltern wollen von der Universität Leipzig/ dem Freistaat Sachsen für A den Ersatz der Krankenbehandlungskosten und ein angemessenes Schmerzensgeld. Hat ihr Begehren Aussicht auf Erfolg?

---

[1] Die Angaben zur Nutzung des Botanischen Gartens sind fiktiv.

BGHZ 21, 214 (Fürsorgepflichtverletzungen einer Gefängnisbehörde–); BGHZ 61, 7 (kommunaler Schlachthof); BGH NJW 1974, 1816 (kommunaler Schlachthof)

**Fall 7/1: „Die Küche bleibt kalt“ – pandemiebedingte Betriebsschließung“***

**materiell-rechtlich:** Eigentum (Inhalts- und Schrankenbestimmung; Ersatzansprüche bei unverhältnismäßiger Eigentumsbeeinträchtigung durch Gesetzgeber); sondergesetzliche Ausgleichsansprüche

Der K ist Gastronom und Hotelier in Leipzig.

Am 22.3.2020 erließ der Freistaat Sachsen auf der Grundlage von § 32 IfSG eine Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (CVO), die gem. § 12 vom 23.3. bis 19.4.2020 in Kraft war und vom SächsOVG im Verfahren nach § 47 Abs. 6 VwGO nach vorläufiger „Vollprüfung“ nicht beanstandet worden war. In § 6 CVO wurde u.a. Folgendes angeordnet:

> „§ 6 (1) Gaststätten ... sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Diese Regelung gilt nicht ... für Gaststätten, die zubereitete Speisen bzw. Getränke ausschließlich zur Mitnahme abgeben und keine Abstell- oder Sitzgelegenheiten bereitstellen. ...
>
> (5) Betreibern von Beherbergungsstätten ... ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken wie Freizeitreisen zu beherbergen. Diese Regelung gilt auch für Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits beherbergt werden.“

Mit Schreiben des Ordnungsamts der Stadt Leipzig ergingen „auf der Grundlage der Einhaltung“ der vorgenannten Verordnung eine entsprechende Festlegungen für den Betrieb des K.

Der Betrieb des K war im Zeitraum vom 23.3. bis 7.4.2020 für den Publikumsverkehr geschlossen, ohne dass die COVID-19-Krankheit zuvor dort aufgetreten war. Der K erkrankte auch nicht. Während der Zeit der Schließung seiner Gaststätte bot er Speisen und Getränke im Außerhausverkauf an. Im Rahmen eines staatlichen Soforthilfeprogramms zahlte die zuständige Investitionsbank 60.000 € als Corona-Soforthilfe an ihn aus.

K macht geltend, durch die Betriebsschließung/-beschränkung habe er finanzielle Einbußen in existenzbedrohender Höhe erlitten, die durch die Corona-Soforthilfe nur ansatzweise ausgeglichen würden. Mit seiner zulässigen Klage vor dem Landgericht begehrt er vom Freistaat Sachsen (unter Anrechnung der Corona-Soforthilfe) Entschädigung bzw. Schadensersatz für Einnahmeausfälle, die ihm entstanden sind, weil er die Gaststätte und das Hotel im Frühjahr 2020 aufgrund von staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 und der dadurch verursachten COVID-19-Krankheit vorübergehend teilweise schließen musste. Es sei gezielt in seinen eigentumsrechtlich geschützten eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb eingegriffen worden, so dass er (wie alle Unternehmer) für die durch Coronabekämpfungsmaßnahmen erlittenen Umsatz- und Gewinneinbußen zu entschädigen sei. Daher seien die Entschädigungsvorschriften des Infektionsschutzgesetzes (§§ 56, 65 IfSG) jedenfalls entsprechend anzuwenden. Anderenfalls stünden ihm Ansprüche aus dem allgemeinen Amtshaftungsanspruch, aus §§ 41 ff. SächsPBG oder zumindest nach den Grundsätzen über den enteignenden bzw. enteignungsgleichen Eingriff zu.

Hat die Klage dem Grunde nach (ganz oder teilweise) Aussicht auf Erfolg? Prüfen Sie – ggf. hilfsgutachterlich – alle von K geltend gemachten Anspruchsgrundlagen.

BGHZ 233, 107 (dazu Lorenzen/Lintz, JuS 2022, 602; Marquard, NVwZ 2022, 821; Shirvani, DÖV 2022, 54; Itzel, MDR 2022, 729; Kretschmer jM 2022, 411; s.a. Fischer-Ubler u.a., JA 2021, 491; Tholl, Staatshaftung und Corona, 2021 (B6461); Vießmann, NJW 2024, 188); s.a. BGHZ 238, 105 (keine Entschädigungsansprüche eines Berufsmusikers wegen coronabedingter Einnahmeausfälle) (dazu N.N.,

---

* Der Fall modifiziert leicht den Fall Nr. 6 Leo-Repetitorium 2025/26 (Prof. Dr. Faßbender) und den Fall Nr. 4 Grzeszick (StHR, 6. Aufl. Rn. 231, 250) und ist an die BGHZ 233, 107 (U. v. 17.3.2022 – III ZR 79/21) angelehnt.

Life&Law 2024, 110; Kümper, NVwZ 2024, 103); BGHZ 245, 68 (Amtshaftung Ärzte bei Coronaschutzimpfung) (dazu Aradovsky jM 2026, 36; Eibenstein NJW 2025, 3790)

## Fall 7/2: Kampf gegen die Vogelgrippe

**materiell-rechtlich:** Enteignung; Inhalts- und Schrankenbestimmung; „salvatorische Klausel"; Ersatzansprüche bei unverhältnismäßiger Eigentumsbeeinträchtigung durch Gesetzgeber

A betreibt eine große, erfolgreiche Futtermittelfabrik, die sich auf proteinangereicherte Spezialmischungen für die Geflügelzucht spezialisiert hat und hierfür in großen Mengen Tiermehl aus Deutschland und der EU verarbeitet. Als neueste Forschungsarbeiten zu Ursachen und Erscheinungsformen der Vogelgrippe zu der – überraschenden, aber in der Fachwelt unbestrittenen – Erkenntnis geführt haben, dass die Verwendung tiermehlhaltigen Futters die Anfälligkeit für die hoch infektiöse und gefährliche Vogelgrippe, für die es keinen Impfschutz und keine Gegenmittel gibt, um den Faktor 100 und die Wahrscheinlichkeit der Mutation hin zu einem Virus, der auch auf Menschen überspringen kann, um den Faktor 1000 erhöht, beschließt der Bundestag, sofort zu handeln. Innerhalb einer Woche wird ein fraktionsübergreifender Gesetzentwurf zum Verbot der Tiermehlbeimischung in Vogelfutter erarbeitet, am 1.4.2026 in den Bundestag eingebracht und in einem formell ordnungsgemäßen Verfahren von Bundestag und Bundesrat so schnell verabschiedet, dass bereits am 5.5.2026 folgendes Gesetz im Bundesgesetzblatt verkündet wird:

> **5. Gesetz zur Änderung des Futtermittelgesetzes (5. FMÄndG)**
>
> Art. 1 Änderung des Futtermittelgesetzes
>
> In das Futtermittelgesetz wird folgender § 17a eingefügt:
>
> § 17a Vogelfuttermittel
>
> (1) Das Verfüttern von Futtermitteln, welche verarbeitete tierische Proteine enthalten, an Vögel ist verboten. Ebenfalls verboten ist die Herstellung und der Vertrieb von Futtermitteln, die für die Verfütterung an Vögel bestimmt sind und die verarbeitete tierische Proteine enthalten.
>
> (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Verbot nach Absatz 1 verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
>
> Art. 2 Inkrafttreten
>
> Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

A sieht sich seiner Existenz beraubt, da er für die Umstellung der Produktion mindestens drei Monate braucht, der Verlust seiner bisherigen Marktstellung droht und er – vor allem – noch über erhebliche, überwiegend schon vor dem 1.4.2026 produzierte Vorräte an proteinhaltigem Vogelfutter verfügt, die er nun an Vogelzuchtbetriebe im Inland nicht mehr verkaufen kann (ein Export scheidet nach der Marktlage und auch deswegen aus, weil dort teils ähnliche Regelungen erlassen worden sind oder bevorstehen) und nur mit jeweils hohem Aufwand, der wirtschaftlich einem Totalverlust nahekommt, zu anderem Tierfutter umarbeiten oder thermisch entsorgen kann.

1. A sieht sich faktisch enteignet und bittet Sie um ein Gutachten, ob er tatsächlich in seinem Grundrecht aus Art. 14 GG verletzt ist. (Hinweis: Für die Bearbeitung ist zu unterstellen, dass Gemeinschaftsrecht der nationalen Regelung nicht entgegensteht).

2. Änderte sich etwas an der Beurteilung, wenn § 17a noch folgenden Absatz 3 aufwiese:

> (3) Soweit die Regelung des Absatzes 1 durch eine erhebliche Beschränkung der wirtschaftlichen Nutzung oder auf sonstige Weise enteignend wirken sollte, so ist eine angemessene Entschädigung zu leisten.

3. Wie kann A den ihm durch das Gesetz entstehenden Schaden ersetzt erhalten bzw. Entschädigung erlangen?

Fischer JuS 2005, 52 (Ref.-Klausur [Entschädigung in den Zeiten von BSE]); BVerfGE 100, 226 (Denkmalschutz); BVerfGE 20, 351 (Viehseuchengesetz); BGHZ 102, 350 (Waldschäden); Hendler/ Duikers Jura 2005, 409 (Fallbearbeitung [salvator. Klausel]); Roller NJW 2001, 1003

## Fall 8/1: Straße am Berg

**prozessual:** Leistungsklage; § 17 GVG; **materiell-rechtlich:** Folgenbeseitigungsanspruch (Rückbau Straße); Amtshaftung; enteignungsgleicher Eingriff

A ist Eigentümer eines seit 1993 mit einem Einfamilienhaus bebauten, stark hängigen Grundstücks in der sächsischen Gemeinde B (im Landkreis Leipzig), das mit einer Front von etwa 30 m an die Ortsstraße „UG“ grenzt. Diese gewidmete Stichstraße – bis dahin ein notdürftig befestigter, gemeindeeigener vormaliger Feldweg – wurde 2013 von der Gemeinde B mit einer Fahrbahnbreite von 5 m und beiderseitigen Bürgersteigen von je 1 m Breite ausgebaut, um die Erreichbarkeit der Anliegergrundstücke zu verbessern. Da hierfür Gelände der angrenzenden Grundstücke in Anspruch genommen werden musste, leitete die Gemeinde B allen Anliegern eine vorbereitete Erklärung zu, in der sich diese mit einer unentgeltlichen Landabtretung unter der Voraussetzung einverstanden erklären sollten, dass für den Ausbau der Straße keine Erschließungsbeiträge erhoben würden. Mit Ausnahme des A gaben alle Anlieger die Erklärung ab. Die Gemeinde B übersah die fehlende Zustimmung des A und ließ den Ausbau durch ein Privatunternehmen, das sich exakt an die von der Gemeinde B vorgegebenen Pläne hielt, durchführen. Im Zuge dieser Maßnahme wurde der eine Bürgersteig teilweise auf dem Grundstück des A angelegt und dabei die Böschung bis zu einer Tiefe von durchschnittlich 0,50 m abgetragen.

Durch die Verbreiterungs- und Ausbaumaßnahme verstärkten sich die Nachteile der Hängigkeit des Grundstücks; wegen geologischer Besonderheiten des Grundstückes des A besteht eine besondere, so bei den Ausbauarbeiten nicht erkennbare Rutschgefahr, die auch die Standsicherheit des Einfamilienhauses gefährden kann. A, der sich während der Durchführung der Bauarbeiten berufsbedingt auf einem längeren Auslandsaufenthalt befand, forderte daher nach seiner Rückkehr die Gemeinde B im Dezember 2013 auf, zur Sicherung seines oberhalb der Böschung stehenden Wohnhauses zumindest eine Stützmauer an der Straße zu errichten. Das lehnte die Gemeinde B in einem mit „Bescheid“ überschriebenen und mit einer auf Widerspruch lautenden Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Schreiben nicht zuletzt wegen der erheblichen Kosten ab. A legte dagegen Widerspruch ein. In dem sich anschließenden Widerspruchsverfahren nahm A sich einen Rechtsanwalt und änderte sein Begehren nunmehr dahin, dass die Gemeinde B sein Grundstück entlang der Straße derart wiederherstellen solle, dass es bis zu seiner katastermäßigen Grenze den alten Böschungswinkel von 45 Grad aufweise; sollte die Gemeinde hierzu nicht bereit sein, solle sie wenigstens hilfsweise selbst die Stützmauer bauen oder ihm – dem A – die erforderlichen Kosten erstatten.

Nachdem die Gemeinde hierauf sechs Monate nicht reagiert hatte, bittet A seinen Rechtsanwalt, nunmehr zu Gericht zu gehen. Was kann A mit welchen Erfolgsaussichten vor welchem Gericht unternehmen, um sein Begehren durchzusetzen?

Abwandlung:

A ist während der Bauarbeiten im Land und sieht diesen ob der Inanspruchnahme seines Grundstückes „grummelnd“ zu, unternimmt aber nichts, weil er für diesen schmalen Grundstücksstreifen ohnehin keine nutzbringende Verwendung hat. Erst als er auf einen Hinweis eines befreundeten Architekten die Folgen für die Rutsch- und Standsicherheit untersuchen lässt und dies die Gefahren offenbart, wendet er sich – mit dem im Ausgangsfall geschilderten Erfolg – mit seinen Begehren (Stützmauer; Rückbau) an die Gemeinde B. Welche Unterschiede zum Ausgangsfall ergeben sich in Bezug auf die Erfolgsaussichten?

BVerwG NJW 1972, 269 (s.a. Erichsen VerwArch 63, 217; Hoffmann-Becking JuS 1972, 509; Bachof DÖV 1971, 859; Walther JA 1994, 199); BVerwGE 82, 24 (Berücksichtigung des Mitverschuldens beim Folgenbeseitigungsanspruch; Ausgleichszahlung; dazu Schenke JuS 1990, 370); BayVGH NJW 1999, 666 (Anwendbarkeit § 909 BGB); BVerwGE 94, 100 (Folgenbeseitigung bei fehlerhafter Bauleitplanung/ isolierte Straßenplanung); BGH NJW 1980, 1679

**Fall 8/2: Familie ohne Unterkunft**

**prozessual:** vorläufiger Rechtsschutz (§§ 80 ff., 123 VwGO); **materiell-rechtlich:** Folgenbeseitigungsanspruch (Exmittierung nach Beschlagnahme/ Einweisung); Amtshaftung (Zurechenbarkeit fremdverursachter Schäden); polizeirechtlicher Entschädigungsanspruch (§§ 41, 42 SächsPBG)

Die verwitwete Frau A bewohnt mit ihren vier minderjährigen Kindern, um die sie sich vor dem tragischen Unfalltod ihres Gatten als Familienmanagerin gekümmert hatte, eine nach grundsicherungsrechtlichen Maßstäben zu große und zu teuere Wohnung in Leipzig-Gohlis. Sie hat den Unfalltod ihres Ehemannes vor drei Jahren nicht verwinden können, hat keinen Job gefunden und ist alkoholkrank geworden (aber noch erwerbsfähig). Sie kümmert sich liebevoll und sachgerecht um ihre Kinder, ansonsten sind ihr die ökonomischen Probleme über den Kopf gewachsen. Ihr Vermieter hat einen inzwischen rechtskräftigen Räumungstitel erwirkt, Frau A will aber wegen der sozialen Verankerung ihrer Kinder in Schule und Viertel und den vielen Erinnerungen, die sie mit der Wohnung verbindet, auf keinen Fall aus der Wohnung ausziehen und hat daher verschiedene Angebote der Stadt Leipzig abgelehnt, den Umzug in eine andere Wohnung zu organisieren. Der Vermieter V betreibt daher die Zwangsräumung, die auf Bitten der Stadt Leipzig schon mehrfach verschoben wurde. Sie ist nun auf den 30.8.2026 festgesetzt; zu diesem Termin hält die Stadt Leipzig eine bedarfsdeckende Fünf-Zimmer-Wohnung, wenn auch bescheidenen Wohnstandards, in Leipzig-Grünau vor.

Einen Tag vor der Zwangsräumung wird die vorgesehene Ersatzwohnung durch einen Brand schwer beschädigt. V, der zum 1.9.2026 bereits die Handwerker zur Grundrenovierung der Wohnung bestellt hat, ist zu einer neuerlichen Verschiebung der Räumung nicht bereit. Die Stadt Leipzig, die in so kurzer Zeit keine angemessene Ersatzwohnung beschaffen kann, erlässt eine für sofort vollziehbar erklärte Verfügung an den V, mit der die von Frau A und ihren Kindern genutzte Wohnung ab dem 30.8.2026 für einen Monat (die voraussichtliche Dauer der Reparaturarbeiten in der Ersatzwohnung) beschlagnahmt wird; für diesen Zeitraum werden Frau A und ihre Kinder in ihre bisherige Wohnung eingewiesen. Die Verfügungen werden noch am 29.8.2026 zugestellt.

V ist mit dem Vorgehen der Stadt nicht einverstanden und legt – auch zur Rechtswahrung – form- und fristgerecht Widerspruch ein, verzichtet aber auf Drängen der Stadt auf die Inanspruchnahme vorläufigen Rechtsschutzes. Am 30.9.2026 ist die Ersatzwohnung wieder hergerichtet, Frau A weigert sich aber weiterhin, dort einzuziehen und bleibt in der Wohnung des V.

V ist empört und verlangt von der Stadt Leipzig die umgehende Räumung seiner Wohnung. Als diese sich weigert, bittet V Sie um Prüfung, ob/ wie er bei der Stadt Leipzig eine möglichst schnelle Räumung seiner Wohnung erreichen kann. Außerdem will er wissen, wer ihm den bislang schon entstandenen Schaden (vergebliche Räumungskosten, Vertragsstrafen der Handwerker; Nutzungsentschädigung für die Wohnung) ersetzt.

**Abwandlung**

A räumt zum Ende der Einweisungszeit resigniert die Wohnung des V. Zwei Tage vor dem Ablauf der Einweisungsfrist – die Sachen sind gepackt, die Kinder sind für einige Tage bei Bekannten untergekommen – verwüstet A im Alkoholrausch in einer Mischung von Wut und Verzweiflung die Wohnung (Beschädigung/ Zerstörung von Armaturen/ Kacheln, Türen und Fenstern); über die von V ohnehin vorgesehenen Renovierungsarbeiten hinaus entsteht ein Zusatzschaden von 2.500 €. V geht davon aus, dass Wiederherstellungs- oder Schadenersatzansprüche gegen die A auf Dauer nicht realisierbar sein werden. V bittet Sie um ein Rechtsgutachten zur Frage, ob/ wie er gegen die „solventere“ Stadt Leipzig einen Anspruch auf Wiederherstellung oder Entschädigung durchsetzen kann.

BGHZ 130, 332 (s.a. Rüfner JuS 1997, 309; JA 1996, 753); BGHZ 131, 163 (s.a. Zöller DVP 1996, 342; JR 1998, 111); BGH NVwZ 2006, 963; VGH BW NVwZ 1987, 1101 (s.a. Knemeyer JuS 1988, 696; Brodersen JuS 1988, 492); VGH BW NVwZ-RR 1990, 449 (s.a. Bender VBlBW 1990, 223); VG Saarland LKRZ 2010, 355; Seidel, in: ders./ Reimer/ Möstl, Besonderes Verwaltungsrecht, 2. Aufl., München 2005, 225–248 (Fall 15); Enders DV 1997, 29-49; Roth DVBl. 1996, 1401; Masing DÖV 1999, 573; Volkmann, Der praktische Fall: Die verzögerte Räumung, JuS 2001, 888

## Fall 9/1: Scherben bringen Lärm

**Prozessual:** Leistungsklage; **materiell-rechtlich:** öffentlich-rechtlicher Unterlassungsanspruch (Lärmimmissionen durch Altglascontainer)

A lebt mit seiner Familie in einem schmucken Einfamilienhaus in (einstmals) ruhiger Lage am Stadtrand von Leipzig, dessen Eigentümer A ist. Sein Haus befindet sich in einer Straße, in der kein Durchgangsverkehr stattfindet. Seit einiger Zeit ist die Idylle durch Lärmimmissionen beeinträchtigt, die von zwei auf einer stadteigenen Grünfläche gegenüber seinem Grundstück aufgestellten Altglascontainern ausgehen.

Der Stadtrat der Stadt Leipzig hatte im November 2022 der Systembeschreibung zur Reorganisation des von der DSD AG betriebenen privaten Entsorgungssystems für Verkaufsverpackungen „Der Grüne Punkt Duales System Deutschland“ (DSD) und seiner weiteren Teilnahme an diesem System zugestimmt. Die Stadt Leipzig veranlasste im April 2023 nach Absprache mit dem Ortsbeirat und in Abstimmung mit dem im Auftrag der DSD AG tätig werdenden örtlichen Entsorgungsunternehmen, der Firma B (einer GmbH) die Aufstellung von Altglas- und Weißblechcontainern an insgesamt vier Standorten in dem betreffenden Ortsteil. Gegenüber dem Grundstück des A wurden auf einer stadteigenen Grünfläche mit widerruflicher Zustimmung der Stadt Leipzig zunächst zwei Altglascontainer aufgestellt; später kam noch ein weiterer Wertstoffcontainer zur Sammlung von Weißblechdosen dazu. Der Abstand der streitgegenständlichen Altglascontainer zum Wohnhaus des A beträgt etwa 14,6 Meter. Bei den aufgestellten Containern handelt es sich um solche der Klasse 1 (lärmgedämmte Container mit höchster Schallschutzstufe); deren Benutzung ist laut Aufschrift auf den Behältern von 7 bis 13 Uhr und von 15 bis 20 Uhr gestattet und an Sonn- und Feiertagen gänzlich untersagt.

Mit Schreiben vom 16. Juli 2023 trat A an die Stadt Leipzig heran und bat um Entfernung der Container. Es komme zu erheblichen Lärmbelästigungen durch die Benutzung (zusätzlicher Verkehr auf der ansonsten kaum befahrenen Straße; Zuschlagen von Türen und Kofferraum; Zerklirren des Glases beim Einwerfen; Geräusche beim Leeren des Containers). Durch die Container entstehe ein regelrechter „Mülltourismus“. Von den Altglas anliefernden Bürgern und Gaststättenbetrieben würden auch die Einwurfzeiten nicht eingehalten (vor allem in den frühen Morgenstunden und am Wochenende raube ihm das als passioniertem „Nachtmenschen“ den Schlaf), auch komme es mitunter zu Verschmutzungen rund um die Container (Verschmutzung durch Glasscherben und dort abgestellten weiteren Abfall). Die Stadt Leipzig teilte dem A mit, dass es in dem betreffenden Einzugsgebiet keinen Standort gebe, der hinsichtlich der Verkehrssituation und der Akzeptanz durch die Bürger besser geeignet sei als der ausgewählte; sie brachte zusätzliche Aufkleber auf den Containern an, wonach das Einwerfen an Sonn- und Feiertagen verboten sei, wies hierauf auch mehrfach im Amtsblatt hin, veranlasste bei der Stadtreinigung, dass die Stellplätze in regelmäßigen Abständen gereinigt werden, und veranlasste durch den Außendienst und die Polizei Kontrollen der Einwurfzeiten.

A hält die Effekte dieser Maßnahmen für nicht ausreichend und fragt Sie, was er mit welchen Erfolgsaussichten gegen die Stadt Leipzig durchsetzen kann, dass sie die Zustimmung zur Containeraufstellung widerruft, und wie er dies durchsetzen könnte.

Hinweis: Es ist zu unterstellen, dass nach der Sondernutzungssatzung der Stadt Leipzig die Aufstellung von Wertstoffsammelcontainern keiner Sondernutzungserlaubnis bedarf.

HessVGH NVwZ-RR 2000, 668; VG Gießen GewArch 1997, 38; VG Gießen HGZ 2005, 351; VG Osnabrück NVwZ 2003, 1010; BayVGH NVwZ-RR 1995, 650; OVG NW NVwZ 2001, 1181; OVG RP BauR 2010, 1907; BVerwGE 81, 197 (Sportplatz); BVerwGE 88, 143 (Bolzplatz); BGHZ 111, 63 (Duldungspflicht Volksfestlärm); VG Aachen 5.6.2013 – 6 K 1362/12 (juris); Schmalz, Staatshaftungsrecht, 2000 (Fall 9 [Glascontainer gegenüber Wohnhaus]); Engler, Der öffentlich-rechtliche Immissionsabwehranspruch, 1994; s.a. SächsVBl. 2011, 269 (Fall), 297 (Lösungshinweise) (nur Teilelemente)

### Fall 9/2: Das reparaturbedürftige Uferdeckwerk

**Prozessual:** Leistungsklage; **materiell-rechtlich:** öffentlich-rechtliche Geschäftsführung ohne Auftrag (privater Geschäftsführer bei öffentlich-rechtlichem Geschäftsherrn); Erstattungsanspruch

Die Firma A betreibt in der Nähe von Dresden an der Elbe ein Tanklager; am Standort befand sich bereits zu DDR-Zeiten ein Tanklager, die Firma A hat die Anlagen modernisiert und verfügt über alle für den Betrieb erforderlichen Genehmigungen. In den Jahren 2003/04 ließ sie auf ihrem Betriebsgrundstück ein reparaturbedürftiges Uferdeckwerk wiederherstellen; die Schäden am Deckwerk waren überwiegend auf den Verkehr mit größeren, tiefer gehenden und schnelleren Schiffen zurückzuführen. Die Firma A hatte längere Zeit sowohl den zuständigen Deichverband als auch die zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion vergeblich aufgefordert, das Deckwerk wieder herzurichten, die dies jeweils unter Hinweis darauf, dass sie nicht zuständig und außerdem die Haushaltsmittel knapp seien, abgelehnt hatten. Die Firma A wies demgegenüber darauf hin, dass die Sicherheit ihres Tanklagers nicht mehr gewährleistet gewesen sei und auch die Gefährdung des Gewässers durch austretendes Öl nicht auszuschließen sei. Die zuständige Wasser- und Schifffahrtsdirektion wies erneut darauf hin, dass sie derzeit über keine Mittel verfüge, und stellte der Firma A anheim, selbst die Reparaturen durchführen zu lassen. Die Firma A entschloss sich zu diesem Schritt, zeigte dies unter Ankündigung von Erstattungsansprüchen dem Deichverband und der Wasser- und Schifffahrtsdirektion an und gab die erforderlichen Arbeiten bei einer Fachfirma in Auftrag; dabei wurde die Bauausführung in technischer Hinsicht zwischen der Wasserstraßenverwaltung, dem Wasserwirtschaftsamt und der Wasserbehörde abgestimmt und sowohl von der Wasserbehörde als auch von der Wasserstraßenbehörde gebilligt.

Nach der unstreitig angemessenen, fachgerecht durchgeführten Reparatur möchte die Firma A, die sich bzgl. etwaiger Ersatzansprüche gegen den Deichverband (zu Recht) keine Hoffnungen macht, die verauslagten, der Höhe nach notwendigen Reparaturkosten von der Bundesrepublik Deutschland erstattet haben. Die Firma A fragt bei Ihnen an, ob sie einen Erstattungsanspruch hat und wenn ja, wie sie ihn durchsetzen kann.

Hinweis: Es ist zu unterstellen, dass der Elbabschnitt, an dem das Lager der Firma A liegt, in der Anlage zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 BWaStrG als Binnenwasserstraße des Bundes aufgeführt ist.

BVerwGE 80, 170 (s.a. Osterloh JuS 1989, 764; Blas JA 1989, 514); OVG NW DVBl. 2014, 49 (GoA-Ansprüche im Rahmen von Maßnahmen zur Gewässerreinhaltung [Ölverunreinigung auf Flussbett]; dazu Berger DÖV 2014, 662; Barczak NWVBl. 2014, 359); s.a. – zur strukturgleichen Problematik „Behandlung Fundtier“ – Glasmacher Jura 2014, 526 (Übungshausarbeit); Klaß JA 2014, 273 (Hausarbeit)

### Fall 9/3: umsturzgefährdete Bäume

**Prozessual:** Leistungsklage; **materiell-rechtlich:** öffentlich-rechtliche Geschäftsführung ohne Auftrag (Verwaltung als Geschäftsführer bei privatem Geschäftsherrn); Nachrang zu vollstreckungs-/polizeirechtlichen Ersatzansprüchen

A ist Eigentümer von zwei steilen Hanggrundstücken mit uraltem Waldbestand an der Mulde, die in der Gemeinde G gelegen sind. Am Fuß dieses Hangs verläuft eine schmale Straße, die als Schleichweg zwei Ortsteile der Gemeinde G verbindet und in deren Eigentum und Straßenbaulast steht. Jenseits der nach der Wende ausgebauten Straße ist vor etlicher Zeit ohne Beteiligung des A oder der Forstbehörde ein Campingplatz an der Mulde errichtet worden. Über die Grundstücke des A verläuft ein von der Gemeinde G angelegter Naturlehrpfad.

In einem Schreiben vom 26.05.2023 teilte die Gemeinde G dem A mit, es sei vermehrt vorgekommen, dass Bäume von dessen Grundstücken auf die Straße umgestürzt seien, und wies den A auf seine Verkehrssicherungspflicht und darauf hin, dass zur Abwendung von Gefahren entstehende Kosten bei ihm geltend gemacht werden müssten. A teilte daraufhin mit, dass der

Campingplatz nach der Wende rechtswidrig vom seinerzeitigen Bürgermeister für seinen Neffen eingerichtet worden sei und deshalb die Gemeinde die Verkehrssicherungspflicht treffe. Nachdem am 26.12.2025 der Orkan "Lothar" über Sachsen gezogen war, teilte die Gemeinde G mit formlosem Schreiben vom 25.01.2026 mit, infolge dieses Sturms habe die Straße wegen umgestürzter Bäume gesperrt werden müssen. A werde aufgefordert, die Standfestigkeit der Bäume zu überprüfen und ggf. bis 28.02.2026 umsturzgefährdete Bäume zu fällen, andernfalls werde die Gemeinde die Bäume im Wege der Ersatzvornahme entfernen und die Kosten dem A in Rechnung stellen. A erwiderte mit Schreiben vom 26.01.2026, er habe mit einem Gemeindebediensteten telefonisch vereinbart, dass die Gemeinde G auf ihre eigenen Kosten die Wegesicherung vornehmen könne, zumal die Straße nicht als Gemeindeverbindungsstraße genutzt werde und die Bäume auf seinem Grundstück allesamt standsicher seien; wer sich trotzdem deren Luxus erlaube, solle auch für die Sicherungskosten aufkommen, die jedenfalls nicht er zu tragen habe. Auf eine Anfang März 2026 erfolgte Übersendung einer Bilddokumentation nicht hinreichend standsicherer Bäume, welche die sachkundige Forstverwaltung im Auftrag der Gemeinde G erstellt hatte, erwiderte A umgehend schriftlich, deren Zustand sei noch derselbe wie bei der Campingplatzgenehmigung und vor Ausbau der Straße, durch die dieses Gefahrenpotenzial missachtet worden sei, weshalb weiterhin kein Bedarf zu Sicherungsmaßnahmen bestehe, zu denen jedenfalls nicht er verpflichtet sei.

Mit Schreiben vom 14.04.2026 an den A kündigte die Gemeinde G an, wegen der Einstufung der Gefahr als hochgradig werde sie die Beseitigung der Bäume wegen Gefahr im Verzug ab sofort vornehmen und dem A die Kosten in Rechnung stellen. Nachdem die Bäume beseitigt worden waren, teilte die Gemeinde G dem A mit, die Bäume, bei denen Gefahr im Verzug vorgelegen habe, seien entfernt worden; die Kosten der Ersatzvornahme würden ihm auferlegt werden; dies geschah dann auch mit gesonderter Zahlungsaufforderung über 12.000 € vom 31.7.2026.

Nachdem A mitgeteilt hatte, er habe nicht die Absicht, den ungerechtfertigten Forderungen der Gemeinde G nachzukommen, bittet die Gemeinde G den bei ihr tätigen Rechtsreferendar R um ein Rechtsgutachten, wie sie mit welchen Erfolgsaussichten gegen A vorgehen kann.

VGH BW NVwZ-RR 2004, 473; VG Karlsruhe Urt. v. 30.4.2003 – 10 K 696/01 – (juris); BGHZ 65, 384

**Fall 9/4: Die Rettung des „armen schwarzen Katers“**

**materiell-rechtlich:** Geschäftsführung ohne Auftrag

Der Tierwohl Leipzig e. V. (TL) ist ein eingetragener und als gemeinnützig anerkannter Tierschutzverein mit Sitz in Leipzig. Zweck des Vereins ist u.a., verletzten Tieren zu helfen. Dazu bestimmt § 1 Abs. 3 der Vereinssatzung: „Tiere in Not werden tiermedizinisch versorgt, auf geeigneten Pflegestellen artgerecht untergebracht und in gute Hände vermittelt oder an ihre Besitzer wieder herausgegeben, sofern die Tiere diesen weggelaufen oder verloren gegangen sind.“ Der Verein unterhält hierfür in Gohlis eine Tiernotfallklinik, in der verletzte Fundtiere aufgenommen, artgerecht untergebracht und bei Bedarf auch tiermedizinisch versorgt werden.

Im Sommer 2026 wurde an einem frühen Freitagnachmittag in der Nähe des Arthur-Bretschneider-Parks in Leipzig ein nicht gechipter, aber gut gepflegter, ausgewachsener schwarzer Perserkater schwer verletzt aufgefunden, der offenbar angefahren worden war und sich kaum noch fortbewegen konnte. Die Finderin brachte das Tier sofort zur Tiernotfallklinik. Diese leitete unverzüglich die erforderliche tierärztliche Versorgung ein. Zugleich forderte sie – nach vergeblichen Versuchen einer telefonischen Unterrichtung – per Mail die Stadt Leipzig auf, das Fundtier in Obhut zu nehmen oder eine Kostenübernahmeerklärung abzugeben; diese bestätigte am Montag nach dem Vorfall den Eingang der Mail, hat aber sonst auch auf Nachfrage nicht reagiert. Der Tierschutzverein Leipzig e. V., mit dem die

Stadt Leipzig einen Vertrag zur Betreuung von Fundtieren geschlossen hatte, hatte auf sofortige Anfrage angezeigt, derzeit keinen Platz zu haben.

Nach drei Wochen der Betreuung und (auch tierärztlicher) Versorgung ist der Kater wieder (fast) genesen. Intensive Bemühungen des Tierwohl Leipzig e. V., den/die Eigentümer:in zu finden, bleiben ohne Erfolg. Der Tierwohl Leipzig e. V. fordert daraufhin die Stadt Leipzig als örtlich zuständige Fundbehörde auf, die bislang aufgelaufenen Betreuungs- und Versorgungskosten in Höhe von 630 € (davon 420 € für die tierärztliche Betreuung) zu zahlen. Diese lehnt eine Zahlung ab, weil nicht nachgewiesen sei, dass der Kater nicht ausgesetzt worden und damit herrenlos sei; überdies bestehe mit dem Tierschutzverein Leipzig e. V. ein Vertrag über die Betreuung und Versorgung von Fundtieren mit Pauschalpreisen, die um 15 v.H. niedriger lägen als die des Vereins Tierwohl Leipzig e. V. Der Marktwert für ein vergleichbares Tier liege derzeit unter 400 €. Hierbei bleibt die Stadt Leipzig auch auf die Gegenvorstellung des Tierwohl Leipzig e. V., dass die Stadt Leipzig für Fundtiere zuständig sei und die erfolgversprechende tierärztliche Behandlung nach dem Tierschutzgesetz geboten gewesen sowie nach Umfang und Kosten angemessen gewesen sei.

Der Tierwohl Leipzig e. V. erbittet von Ihnen eine gutachterliche Stellungnahme, a) ob/ aus welcher Rechtsgrundlage er einen Anspruch gegen die Stadt Leipzig hat und b) auf welchem Wege er diesen Betrag gegebenenfalls einklagen kann.

OVG MV DVBl. 2011, 975 (dazu Waldhoff JuS 2011, 1055); zur Problematik „Behandlung Fundtier“ s.a. Glasmacher Jura 2014, 526 (Übungshausarbeit); Klaß JA 2014, 273 (Hausarbeit); Oechsler, JuS 2016, 215 (Aufsatz); Felde, JA 2017, 609 (Klausur); BVerwG NJW 2018, 3128

### Fall 10/1: „Beihilfe ohne Beifall“*

**materiell-rechtlich:** öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch

Der Freistaat S unterhält seit 1990 einen Regionalflughafen in D. Nachdem dieser trotz vielfältiger Sanierungsmaßnahmen und Organisationsprivatisierung (Übertragung auf eine Flughafengesellschaft privaten Rechts) weiterhin hohe Verluste schreibt, wird die Übertragung an einen privaten Investor aus dem EU-Ausland (I-AG) vorangetrieben. Um die Wettbewerbsfähigkeit herzustellen, sind erneut umfangreiche Umstrukturierungsmaßnahmen erforderlich. Diese will der Investor nur zum Teil übernehmen. Der Freistaat S will dem Investor für offene Positionen eine einmalige Ausgleichszahlung in Höhe von 50 Mio. Euro zukommen lassen, und beantragt beim Bundesministerium für Verkehr (BMV), der I-AG die notwendige Ausgleichszahlung zukommen zu lassen.

Nach Prüfung der Angelegenheit schließen das BMV und der I-AG einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über eine Ausgleichsleistung für der Art nach bezeichnete Restrukturierungsmaßnahmen in Höhe von 50 Mio. Euro, u.a. mit der nicht durch weitere Regelungen flankierten Maßgabe, dass die Ausgleichszahlung die tatsächlichen Aufwendungen nicht übersteigen darf. Der Betrag wird ausgezahlt. Bei einer Prüfung unmittelbar nach dem von der I-AG dem BMV angezeigten Abschluss der Restrukturierungsmaßnahmen wird festgestellt, dass für die Umstrukturierungsmaßnahmen nach dem Vertrag tatsächlich nur Aufwendungen in Höhe von 43 Mio. Euro entstanden sind. Die I-AG weigert sich, einen Betrag von 7 Mio. Euro zurückzuzahlen, und verweist darauf, dass die Restrukturierungsmaßnahmen noch nicht den gewollten wirtschaftlichen Effekt gezeitigt hätten, sie aus dem laufenden Betrieb um einen zweistelligen Millionenbetrag höhere Verluste als geplant erwirtschafte und sich zudem ein weiterer Investitionsnachholbedarf von 4 Mio. Euro ergeben habe.

Das BMV bittet Sie um eine rechtsgutachterliche Stellungnahme, ob es die aus seiner Sicht überschüssige Zahlung von 7 Mio. Euro möglichst schnell ohne verwaltungsgerichtliches Verfahren zurückfordern kann.

---

* Der Fall modifiziert leicht den Fall Nr. 7 Leo-Repetitorium 2025/26 (Prof. Dr. Faßbender) und ist an die Referendarklausur von Hesse/Sacher (Die Beihilfe als blinder Passagier, JuS 2017, 1015) angelehnt.

Ist es für die Falllösung erheblich, ob das BMV vor Vertragsschluss mit der I-AG den Sachverhalt zur Überprüfung bei der Europäischen Kommission eingereicht hatte?

OVG Berlin-Brandenburg, B. v. 7.11.2005 – OVG 8 S 93.05 (dazu Hildebrandt/Castillon NVwZ 2006, 293; Vögler NVwZ 2007, 294); Hesse/Sacher, Die Beihilfe als blinder Passagier, JuS 2017, 1015

## Fall 10/2: Doping bei Kälbern?

**materiell-rechtlich:** polizeirechtlicher Entschädigungsanspruch; Gefahrerforschungseingriff

A betreibt im Landkreis Leipzig auf seinem Hof u.a. eine gewerbliche Kälbermast, die eine Kapazität von ca. 300 Tieren aufweist und in der die Kälber unter für den Biohandel zertifizierten Bedingungen aufgezogen werden. Er kauft die Jungkälber bei verschiedenen Lieferanten und „päppelt“ sie dann bis zur Schlachtreife auf. Bei einem seiner Lieferanten, der B-GmbH, wurde – selbst für „Insider“ und den A völlig überraschend – bei einer Routinekontrolle die (strafbare) Verwendung verbotener hormoneller Masthilfsmittel festgestellt, und zwar einer neuartigen Sorte, die bei normalen Routineuntersuchungen nach der Schlachtung nicht feststellbar ist, bei der die Rückstände bei Verzehr aber als „Nebenwirkung“ besonders gesundheitsschädigend wirken. A hatte völlig gutgläubig von der B-GmbH just 80 Jungkälber zur Aufzucht erworben. Bei einer von der zuständigen Behörde sofort angeordneten Kontrolle aller Mastbetriebe, die die B-GmbH kürzlich beliefert hatte, wurde auch der Hof des A untersucht; bei fünf Jungkälbern wurden verdächtige, als Einstichstellen deutbare Merkmale an Hals und Nacken entdeckt. Der für diese Aufgaben (fiktiv) zuständige Amtsveterinär des Landkreises Leipzig ordnet daraufhin in formell ordnungsgemäßem Verfahren gegenüber A, der selbst nicht des Einsatzes verbotener Mastmittel verdächtigt wird, die Duldung der zur Untersuchung des Fleisches auf Hormonrückstände erforderlichen Schlachtung dieser fünf Kälber an; wegen der hohen öffentlichen Aufmerksamkeit und der Notwendigkeit, für eventuelle weitere verbraucherschützende Maßnahmen möglichst schnelle Klarheit über eine Hormonverseuchung des Tierbestandes zu erlangen, wird die sofortige Vollziehung der Schlacht- und Untersuchungsverfügung angeordnet. A vertraut auf die Notwendigkeit dieser Maßnahmen und sieht auch deswegen von der Inanspruchnahme vorläufigen Rechtsschutzes ab, um selbst Klarheit zu erlangen und um einen erheblichen Imageschaden abzuwenden.

Bei der nachfolgenden Untersuchung werden bei den Kälbern keine Hormonrückstände oder sonstige Unregelmäßigkeiten festgestellt; die Einstichstellen stammten wohl von Blutproben bzw. zulässigen, für den Verzehr völlig unbedenklichen Medikamentengaben. Auch die im Zusammenhang mit der späteren Schlachtung des Restbestands von knapp 300 Tieren vorgenommenen Untersuchungen erbrachten keinen Hinweis auf den Einsatz verbotener Masthilfsmittel.

A erleidet durch die Schlachtung der fünf Kälber, deren Fleisch er ungeachtet des negativen Untersuchungsbefundes wegen eines kurzzeitigen Markteinbruchs und Vertrauensverlustes bei seinen Abnehmern trotz aller Bemühungen nicht absetzen konnte, einen Schaden von (unstreitig) 1.500 € (Kaufpreis Kälber; bisheriger Aufzuchtaufwand), zu dem ein entgangener Gewinn in branchenüblicher Höhe von 750 € kommt. Er bittet Sie um ein Gutachten, ob er eine Chance hat, dass ihm der Schaden ersetzt wird.

Hinweis: Zu unterstellen ist, dass der Landkreis Leipzig für die Maßnahme sachlich und örtlich zuständig ist und für die Maßnahme eine spezialgesetzliche Eingriffsgrundlage nicht in Betracht kommt.

BGHZ 117, 303 (dazu Götz DVBl. 1992, 1160; Schoch JuS 1993, 724); OLG Hamm NWVBl. 1992, 110; Seidel, in: Seidel/ Reimer/ Möstl (Hrsg.), Besonderes Verwaltungsrecht, 2. Aufl. 2005 (Fall 14: Hormonverdacht bei Kälbern); OVG NW NJW 1988, 2968

LEO Leipziger ExamensOffensive